

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 13. April 1977

8. Stück

9. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

9.

Gesetz vom 17. Dezember 1976, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973, 18/1974, 55/1974 und 24/1976 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

2. § 23 hat zu lauten:

„Ruhegenußfähige Dienstzulagen

§ 23. Die in den §§ 23 a bis 26 angeführten Zulagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 26 lit. a Abs. 2, ruhegenußfähige Dienstzulagen.“

3. § 24 hat zu lauten:

„Dienstzulagen im Schema II

§ 24. (1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage: Lehrassistenten, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Stationsassistenten.

(2) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt in den Dienstklassen II und III eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst: Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Beamte gemäß Abs. 1.

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage:

a) Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Lehrvorsteher (Lehroberinnen), Oberhebammen, Oberinnen, Oberschwestern (Oberpfleger), Pflegevorsteher, Schuloberinnen, Stationshebammen, Stationschwestern (Stationspfleger);

b) Lehrassistenten, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Stationsassistenten;

c) Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(4) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für Hebammen: Hebammen, Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, Krankenschwestern (Krankenpfleger), Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger), Beamte gemäß Abs. 3 lit. a.

(5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst: Assistenten für physikalische Medizin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diätassistenten, Logopäden, Medizinisch-technische Assistenten, Orthoptisten, Radiologisch-technische Assistenten, Beamte gemäß Abs. 3 lit. b.

(6) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen: Kinderpflegerinnen, Beamte gemäß Abs. 3 lit. c.

(7) Den Medizinisch-technischen Fachkräften der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Medizinisch-technische Fachkräfte.

(8) Den Fürsorgerinnen der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Fürsorgerinnen.

(9) Den Erziehern der Verwendungsgruppen C und D gebührt eine Dienstzulage für Erzieher.

(10) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfänger, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.

(11) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage.

(12) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 11 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(13) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 11 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so gebührt ihm die Dienstzulage weiter, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 lit. a oder b vorliegen,
 - b) der Monatsbezug in der neuen Beamtengruppe niedriger wäre als der bisherige Monatsbezug und
 - c) der Beamte nicht überstellt wird.“
4. § 25 wird aufgehoben. Der bisherige § 25 a wird § 25.

5. Dem § 26 lit. a ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Würde dem Beamten, der Anspruch auf eine Leiterzulage gemäß Abs. 1 oder 4 hat, auf Grund einer Versetzung oder einer organisatorischen Änderung in der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder im Kindertagesheim die Leiterzulage in einer niedrigeren Dienstzulagengruppe gebühren, so gebührt ihm die Leiterzulage in der bisherigen Dienstzulagengruppe weiter, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 lit. a oder b vorliegen.“

6. Im § 33 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. Der § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, ausgenommen die Gruppenaufteilung des Schemas II L, die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 und die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Fassung gemäß den Beilagen.

Artikel II

(1) Entsprechen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten des Dienststandes im Dezember 1976 ein Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine Professionistenzulage, so wird er mit 1. Jänner 1977 zum Beamten der Verwendungsgruppe 3 P.

(2) Entsprechen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten des Dienststandes im Dezember 1976 ein Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine Autobuslenkerzulage sowie eine außerordentliche Fahrzulage, so wird er mit 1. Jänner 1977 zum Beamten der Verwendungsgruppe 3 A.

(3) Entsprechen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten des Dienststandes im Dezember 1976 ein Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine außerordentliche Fahrzulage oder eine Kanalarbeiterzulage, so wird er mit 1. Jänner 1977 zum Beamten der Verwendungsgruppe 3 F.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte, die im Dezember 1976 aus dem Dienststand ausscheiden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 1. Jänners 1977 der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand tritt.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin gleich.

Artikel III

(1) Enthalten der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes (§ 5 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967) im Dezember 1976 einen Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine Professionistenzulage, so ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug ab 1. Jänner 1977 der Gehalt zugrunde zu legen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hätte, wenn er vorher in die Verwendungsgruppe 3 P überstellt worden wäre.

(2) Enthalten der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes im Dezember 1976 einen Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine Autobuslenkerzulage sowie eine außerordentliche Fahrzulage, so ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug ab 1. Jänner 1977 der Gehalt zugrunde zu legen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hätte, wenn er vorher in die Verwendungsgruppe 3 A überstellt worden wäre.

(3) Enthalten der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes im Dezember 1976 einen Gehalt der Verwendungsgruppe 3 und eine außerordentliche Fahrzulage oder eine Kanalarbeiterzulage, so ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug ab 1. Jänner 1977 der Gehalt zugrunde zu legen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hätte, wenn er vorher in die Verwendungsgruppe 3 F überstellt worden wäre.

(4) Enthält der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes im Dezember 1976 eine Diplomzulage oder eine Feuerwehr-Chargenzulage für Feuerwehrmänner und Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe E, so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner 1977 nicht mehr zu berücksichtigen. Dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines Beamten (§ 1 der Pensionsordnung 1966) gebührt ab 1. Jänner 1977

- a) zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, mit dem um 1,45 v. H. erhöhten Betrag, der dem auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenußes für Dezember 1976 entspricht, oder
- b) sofern ihnen schon für Dezember 1976 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 gebührte, eine um den Betrag gemäß lit. a erhöhte Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage.

(5) Durch § 24 Abs. 2, 5, 8 und 9 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I ändert sich der ruhegenußfähige Monatsbezug für Beamte, die vor dem 1. Dezember 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, nicht.

Artikel IV

(1) Wurde ein Beamter vor dem 1. Jänner 1977 aus der Verwendungsgruppe 3 in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt und ist im Dezember 1976 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage gemäß § 21 Abs. 4 oder 5 der Besoldungsordnung 1967 oder neben der Ergänzungszulage eine Professionistenzulage zu berücksichtigen, so ist die Ergänzungszulage ab 1. Jänner 1977 so zu ermitteln, als ob der Beamte aus der Verwendungsgruppe 3 P überstellt worden wäre.

(2) Wurde ein Beamter vor dem 1. Jänner 1977 aus der Verwendungsgruppe 3 in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt und sind im Dezember 1976 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage gemäß § 21 Abs. 4 oder 5 der Besoldungsordnung 1967 oder neben der Ergänzungszulage eine Autobuslenkerzulage und eine außerordentliche Fahrzulage zu berücksichtigen, so ist die Ergänzungszulage ab 1. Jänner 1977 so zu ermitteln, als ob der Beamte aus der Verwendungsgruppe 3 A überstellt worden wäre.

(3) Wurde ein Beamter vor dem 1. Jänner 1977 aus der Verwendungsgruppe 3 in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt und ist im Dezember 1976 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage gemäß § 21 Abs. 4 oder 5 der Besoldungsordnung 1967 oder neben der Ergänzungszulage eine außerordentliche Fahrzulage oder eine Kanalarbeiterzulage zu berücksichtigen, so ist die Ergänzungszulage ab 1. Jänner 1977 so zu ermitteln, als ob der Beamte aus der Verwendungsgruppe 3 F überstellt worden wäre.

Artikel V

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Pflegedienst-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Pflegedienst-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 4 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1 059 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Lehrvorsteher (Lehrberinnen),
Leitende Lehrassistenten,
Oberassistenten,

Oberhebammen,
Oberinnen,
Oberschwestern (Oberpfleger),
Pflegevorsteher,
Schuloberinnen;

634 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

Artikel VI

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (§ 24 Abs. 5 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I) enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 7 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

Dienstklasse I	579 S,
Dienstklasse II	865 S,
Dienstklasse III	1 010 S,
Dienstklassen IV und V	1 153 S.

Artikel VII

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Feuerwehr-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Feuerwehr-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 12 und 13 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1 183 S für Hauptbrandmeister;
740 S für Oberbrandmeister;
372 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Abs. 4 mit 1. Jänner 1977 in Kraft. Art. II Abs. 4 tritt mit 1. Dezember 1976 in Kraft.

Artikel IX

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II bis VII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

Anlage 1
(zu § 2)

GRUPPENAUFTEILUNG

Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf männliche Beamte abgestellt, so tritt im Einzelfall bei weiblichen Beamten an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende weibliche Bezeichnungsform. Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf weibliche Beamte abgestellt, so tritt im Einzelfall bei männlichen Beamten an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende männliche Bezeichnungsform.

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung

Vorarbeiter, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Aufseher, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Handwerk, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Faktor der lithographischen Presse

Friedhofsaufseher

Garagemeister

Hausaufseher der Rathausverwaltung

Hausoberaufseher

Heimoberaufseher der Herbergen für Obdachlose

Kassiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Kurbadewarte, Erste

Marktoberaufseher

Maschinenisten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Motorgaderführer

Müllaufseher

Oberaufseher der Museen

Oberaufseher der Wäscherei des Psychiatrischen Krankenhauses

Obergärtner

Obermonteure

Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Sanitätsrevisoren, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schlachthofoberaufseher

Schwimmlehrer, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren

Straßenaufseher

Vorarbeiter der Rathausverwaltung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Wasserleitungsoberaufseher

Werkstättenleiter, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Wohnhausmaschinenisten, nach fünfjähriger Verwendung als Wohnhausmaschinist

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Betriebselektriker mit Schaltberechtigung im Springerdienst der Gleichrichterstationen

Blockelektriker bei den Blockanlagen

Blockheizker bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Handwerk und Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizker

Blockmaschinenisten bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Handwerk und Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist

Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße

Hochdruckmaschinenisten, nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Oberaufseher

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Einnahmeverrechner der Stadtbahn, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Garagemeister der Direktion und der Abteilung für elektrische Anlagen

Stellwerkswärter der Stellwerke Meidling und Friedensbrücke der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle I des Wiener Zentralfriedhofes

Garderobebeaufseher, mit erlerntem Schneiderhandwerk

Verwendungsgruppe 2**A**

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut

Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare
Fachaufsicht

Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigen
Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung
als Heizer (Niederdruckheizer) oder
nach mindestens fünfjähriger Verwendung auf
diesem Posten

Monteure in Spezialverwendung

Oberköche

Obermagazineure

Spezialfacharbeiter

Vorarbeiter von Facharbeitern

B

Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke

Aufseher, nur auf den im Dienstpostenplan be-
stimmten Posten

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Betriebsassistenten

Desinfektionsgehilfen, Erste, mit Zeugnis

Desinfektoren, Erste, mit Zeugnis

Fachassistenten in der Behindertenhilfe des So-
zialamtes, mit erlerntem einschlägigen Hand-
werk

Fachgehilfen, Erste

Fernschreiber

Fleischer, Erste

Forstaufseher, mit Prüfung

Friedhofsgehilfen, Erste

Gärtner, nur auf den im Dienstpostenplan be-
stimmten Posten

Hausaufseher

Hausprofessionisten in Anstalten, nur auf den
im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Heilbademeister und Heilmasseure, Erste, mit
Zeugnis

Heimaufseher der Herbergen für Obdachlose
Kanal- und Straßenaufseher des Psychiatrischen
Krankenhauses

Kassiere, nur auf den im Dienstpostenplan be-
stimmten Posten

Kontrollableser der Wasserwerke

Kurbadewarte

Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Lehrwerkstättengehilfen

Marktaufseher, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Maschinisten, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Motorführer der Kleinbahnen

Oberwäscher des Zentralkinderheimes

Operationsgehilfen, Erste, mit Zeugnis

Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Prosekturgehilfen, Erste, mit Zeugnis

Schlachthofaufseher

Schulwarte

Schwimmlehrer

Setzer

Straßenwalzenmaschinisten

Telephonisten, der Bettenzentrale sowie auf den
im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Vorarbeiter von Kanalarbeitern

Wäscheverwahrer

Wasserleitungsaufseher

Werkstättenleiter in Anstalten

Wohnhausmaschinisten

Zahntechniker

C

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zwei-
jähriger Tätigkeit

Betriebselektriker in Gleichrichterstationen

Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlä-
gigen Handwerk (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Hand-
werk (Metallgewerbe) und dreijähriger Ver-
wendung als Kabelaufseher oder ohne erlern-
tem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Grup-
pe Leitungsnetze

Kesselmaurer

Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit er-
lerntem einschlägigen Handwerk (Metallge-
werbe) oder nach fünfjähriger Verwendung auf
diesem Posten bei Einreihung in Verwendungs-
gruppe 3 P

Modelltischler

Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigen
Handwerk (Metallgewerbe) und dreijähriger
Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne
erlerntem einschlägigen Handwerk (Metall-
gewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörig-
keit zur Gruppe Leitungsnetze

Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Revisionselektriker und Revisionsschlosser

Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst festgesetzten Richtlinien gefordert wird

Speisepumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Aufseher

Aufsichtsapparatewärter der Erdgasluft- und Dampfpaltanlagen, nach dreijähriger Verwendung als Apparatwärter einer Spaltanlage bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 P

Chamotttemaurer

Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung

Maschinenisten der Gasförderanlage sowie der Behälter- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe) oder nach achtjähriger Verwendung im Maschinenbetrieb

Modelltischler

Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst

Portiere im Direktionsgebäude, im Werk Simmering und im Werk Leopoldau, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst festgesetzten Richtlinien gefordert wird

Werkzeugmacher

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Autobuslenker, nach zweijähriger Verwendung als Autobuslenker bei insgesamt vierjähriger Dienstzeit zur Gemeinde Wien, sofern sie im

Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen als Autobuslenker im Fahrdienst tätig sind

Einnahmeverrechner der Stadtbahn

Expeditionsschaffner

Kontrollore

Lenker im Vollbahnbetrieb

Lithographen

Setzer

Stellwerkswärter der Stadtbahn

Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, nach zweijähriger Verwendung als Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb bzw. Fahrer bei insgesamt vierjähriger Dienstzeit zur Gemeinde Wien, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen als Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb im Fahrdienst tätig sind

U-Bahn-Fahrer, nach zweijähriger Verwendung als U-Bahn-Fahrer bzw. Fahrer bei insgesamt vierjähriger Dienstzeit zur Gemeinde Wien, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen als U-Bahn-Fahrer im Fahrdienst tätig sind

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Feuerhalle

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle III des Wiener Zentralfriedhofes

Obermagazineure, mit erlerntem Handwerk (Metallgewerbe)

Portiere in der Zentrale des Unternehmens

Telephonist am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3 P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende vier Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte, die als Facharbeiter im erlernten Handwerk, und Beamte, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die, ohne ein Handwerk oder einen sonstigen Beruf erlernt zu haben, fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte, die ein einschlägiges Handwerk erlernt haben; weiters Beamte, die, ohne ein einschlägiges Handwerk erlernt zu haben, fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;

3. Beamte, die auf einem Posten verwendet werden, für den die Erlernung eines Handwerkes oder eines sonstigen Berufes nicht vorgeschrieben ist, aber Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur in der betreffenden Betriebsanlage der Gemeinde Wien durch langjährige Tätigkeit oder durch eine Spezialausbildung bei der Gemeinde Wien erworben werden können, und fünf Jahre auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
4. Beamte mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter
Gärtner (Gärtnergehilfen)
4. Heizer, mit erlerntem einschlägigen Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Köche, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien
Magazineure, mit erlerntem einschlägigen Handwerk
Vorarbeiter (Partieführer), mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppen 3, 4 und 5

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

2. Arbeiter an Offset-Druckmaschinen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Fachgehilfen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
3. Fachgehilfen in Anstalten
Ordinationsgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
4. Amtsgehilfen, nach 25jähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Amtsgehilfe, oder nach 20jähriger Tätigkeit als Amtsgehilfe
Apothekenlaboranten, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborant bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und insgesamt achtjähriger Verwendung in einer Anstaltsapotheke

Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen, mit Zeugnis

Desinfektionsgehilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Desinfektoren in Anstalten, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Heilbademeister und Heilmasseur, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Heilmasseur, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Kanzleigehilfen, nach 25jähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleigehilfe

Laborgehilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nach achtjähriger Verwendung als Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Maschinwäscher, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Maschinwäscher bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Oberwäscher in Anstalten, nach fünfjähriger Verwendung als Wäscher in Anstalten

Operationsgehilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Ordinationsgehilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Prosekturgehilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung beim Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

Sanitätsrevisoren, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung als Desinfektionsgehilfe und fünfjähriger Dienstzeit

Wäschemanipulanten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Laboratoriumsgehilfen, mit Lehrbrief
2. Dynamowärter, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)

- Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Hilfsheizer bei den Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Pumpen- und Brunnenwärter in den Maschinenhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Schalttafelwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Turbinen- und Maschinenwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
3. Arbeiter bei der Wasseraufbereitung im Kraftwerk Simmering
Kessel- und Rußreiniger
4. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger Verwendung als Lokomotivführer
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe
- D**
- Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke
1. Facharbeiter im Eichraum, mit erlerntem Handwerk
- Isolierer, mit erlerntem Handwerk (Nachweis der Innung)
- Laboratoriumsgehilfen, mit Lehrbrief
2. Apparatewärter der Spaltanlage für Kohlenwasserstoff, des Gasmesserhauses Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Apparatewärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau und der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
- Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Monteure, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Nacheicher, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
- Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
- Überprüfer des Gaskonsums, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
3. Arbeiter bei der Wasseraufbereitung mit Ölmanipulation
4. Kranführer auf dem Rohrlagerplatz Simmering, nach zweijähriger Verwendung als Kranführer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Dienstzeit
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe
- E**
- Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe
4. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung
Partieführer der Abteilung für Gleisbau
Sanitätsgehilfen in der Zentralwerkstätte, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe
Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
Verschubfahrer, Erster, in der Zentralwerkstätte und in den Straßenbahnrevisionswerkstätten

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

2. Partieführer von angelernten und ungelerten Arbeitern der Verzierungsprägerei im Sarg-erzeugungsbetrieb, mit erlerntem einschlägigen Handwerk (Metallgewerbe)
4. Betriebsgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 F, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde

Verwendungsgruppe 3 A

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Kraftwagenlenker, nach achtjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker von Müllfahrzeugen

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Autobuslenker

Fahrer, nach einer vierjährigen Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken — Verkehrsbetriebe, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung als Fahrer im Fahrdienst tätig sind

Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb

U-Bahnfahrer

Verwendungsgruppe 3 F

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Kraftwagenlenker

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Kanalarbeiter, nach dreijähriger Verwendung als Kanalarbeiter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Fahrer

Schaffner

Verschubfahrer

Zugsbegleiter der Stadtbahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

Betriebsgehilfen

Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z. 1 angeführten Beamten-
gruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;

bei den unter Z. 2 angeführten Beamten-
gruppen eine dreijährige Verwendung in der Anlage des Betriebes;

bei den unter Z. 3 angeführten Beamten-
gruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;

bei den unter Z. 4 angeführten Beamten-
gruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Portiere

4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer (angelernte Arbeiter)

Heizer, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer

Hilfsköche, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger Ausbildung

Magazineure, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe

Vorarbeiter (Partieführer) von angelernten und ungelerten Arbeitern

B

**Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke**
1. **Amtsgehilfen**

Apothekenlaboranten
 Arbeiter an Offset-Druckmaschinen, nur auf
 den im Dienstpostenplan bestimmten Pos-
 ten
 Aufseher der Museen
 Ausmesser
 Badewarte, nur auf den im Dienstpostenplan
 bestimmten Posten
 Desinfektionsgehilfen
 Desinfektoren
 Fachgehilfen
 Forstaufseher, ohne Prüfung
 Friedhofsgehilfen
 Hauswarte
 Heilbademeister und Heilmasseure, mit Zeug-
 nis
 Heilmasseure, mit Zeugnis
 Kanzleigehilfen
 Kassierinnen der Bäder
 Küchenkassierinnen, nur auf den im Dienst-
 postenplan bestimmten Posten
 Laboranten
 Laborgehilfen
 Marktaufseher
 Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von
 Maschinen verwendet
 Niederdruckheizer, bei Anlagen mit mehr als
 zwei ständig im Betrieb befindlichen Kes-
 seln
 Operationsgehilfen
 Ordinationsgehilfen
 Platzmeister
 Präger
 Prosekturgehilfen
 Traktorführer
 Trichinenschauer
 Wäscheverwahrerinnen

3. **Partieführer von Hausarbeitern und Bediene-
rinnen, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten**

Wassermesserableser, nur auf den im Dienst-
 postenplan bestimmten Posten
 Zentrifuger

4. **Maschinwäscher, nach dreijähriger Verwen-
dung als Maschinwäscher oder Zentrifuger
Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Kranken-
beförderungsdienstes, mit Zeugnis**

Telephonisten, nach einer halbjährigen An-
 lernung nur auf den im Dienstpostenplan
 bestimmten Posten oder nach dreijähriger
 Verwendung als Telephonist bei Einreihung
 in Verwendungsgruppe 4

Vorarbeiter von Wäschereiarbeitern

Wäschemanipulanten, nach dreijähriger Ver-
wendung im Wäschereibetrieb

Wäscher in Anstalten, nach dreijähriger Ver-
wendung als Wäschereiarbeiter

C

**Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Elektrizitätswerke**
1. **Diesellokomotivführer im Kraftwerk Simmering,
mit Führerschein**

Feldbahnfahrer
 Kanzleigehilfen
 Küchenkassierinnen
 Lokomotivführer

2. **Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die
Blockanlagen im Kraftwerk Simmering**

Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom
 Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle
 Hilfsheizer bei den Kompressoren und Schlei-
 sen der Blockanlagen des Kraftwerkes Sim-
 mering

Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und
 Speisepumpen der Blockanlagen des Kraft-
 werkes Simmering

Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraft-
werken

3. **Akkumulatorenwärter**

Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 Dynamowärter
 Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
 Kompressorenwärter
 Kranführer
 Laboratoriumsgehilfen
 Meßgehilfen

Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter
der Kraftwerke

Ölseparatorenwärter für mehrere Separatoren
 Pumpen- und Brunnenwärter der Maschinen-
 häuser und Kraftwerke

Pumpenwärter und Reiniger der Kesselhäuser
der Kraftwerke

Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke

Telephonisten

Trassenaufseher

Turbinen- und Maschinenwärter der Wasser-
kraftwerke

Ventilatorenwärter

Zählerableser

Zählerableser mit Uhrenkontrolle

4. Arbeiter der Adremaabteilung, nach fünfjähriger Verwendung

Monteure, nach dreijähriger Verwendung als Monteurehelfer

Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis

Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter

Turbinenwärter der Kleinkraftwerke, nach fünfjähriger Verwendung als Turbinenwärter

Wehrwärter, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter

Werkzeug- und Vorrichtungsverwahrer der Kraftwerke, nach achtjähriger Verwendung in der Anlage

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Kanzleihilfen

Platzmeister der Baustoff- und Holzlagerplätze

2. Arbeiter bei der Wasseraufbereitung mit Ölmanipulation

Isolierer

3. Kompressorenwärter

Kranführer auf dem Rohrlagerplatz Simmering

Laboratoriumsgehilfen

Telephonisten

4. Apparatewärter der Spaltanlagen für Kohlenwasserstoff, des Gasmesserhauses Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, nach dreijähriger Verwendung als Apparatewärter

Apparatewärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau und der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg, nach dreijähriger Verwendung als Apparatewärter

Druckscheibenwärter, nach siebenjähriger Verwendung in der Anlage

Facharbeiterhilfskräfte im Eichraum, nach dreijähriger Verwendung im Eichraum

Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte

Monteure, nach dreijähriger Verwendung als Monteurehelfer

Nacheicher, nach dreijähriger Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Präger, nach fünfjähriger Verwendung als Präger

Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis

Schweißer, mit Schweißerprüfung

Überprüfer des Gaskonsums, nach dreijähriger Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs

Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger Verwendung als Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Arbeiter im Vershubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf

Ausmesser

Elektrokarrenfahrer der Zentralwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und der Lager, mit Führerschein G

Frequenzzähler

Kartenverkäufer

Kassengehilfen

Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Sperrenschaffner

3. Kranführer

Schreiber, nach dreijähriger Verwendung als Schreiber

Telephonisten

4. Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Straßenbahnbetriebes

Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Oberbauwerkstätte, Abteilung für elektrische Anlagen, Erhaltungsstelle für Hochbau, Abteilung für Gleisbau sowie im Revisionsdienst des Stadtbahn- und Autobusbetriebes, nach zehnjähriger Verwendung in diesen Abteilungen oder im Revisionsdienst

Sanitätsgehilfen in der Zentralwerkstätte, mit Zeugnis

Schweißer, mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

1. Fachgehilfen des Bestattungsdienstes

Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen

Fachgehilfen für Sargdepots mit Lagerführung

Kanzleihilfen

Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet

Partieführer von angelernten und ungelerten Arbeitern der Tapetenkleberei des Sargzeugungsbetriebes

Verwendungsgruppe 4

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 4 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z. 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf den bezeichneten Posten;

bei den unter Z. 2 angeführten Beamtengruppen eine halbjährige Dienstleistung;

bei den unter Z. 3 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Elektrokarrenfahrer
Facharbeiterhelfer
Heizerhelfer
Torwarte (Pfortner)
2. Küchengehilfen
Magazinsarbeiter
3. Arbeiter, angelernte, nach halbjähriger Verwendung als ungelerner Arbeiter

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Anstaltsgehilfen
Aufzugswärter
Badewarte
Laboratoriumsgehilfen des Gesundheitsamtes
Meßgehilfen
Niederdruckheizer
Partieführer von Hausarbeitern oder Bedienerinnen
Sanitätsgehilfen
Telephonisten
Wassermesserableser
2. Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
Marktgehilfen
Schlachthofgehilfen
Vermessungsgehilfen
Wäschereiarbeiter
Zentrifuger
3. Abteilungshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Abteilungshelferin
Kanalarbeiter, nach sechsmonatiger Verwendung als Kanalarbeiter und entsprechender Ausbildung
Kindergartenshelferinnen, nach dreijähriger Verwendung als Kindergartenshelferin
Maschinwäscher, nach sechsmonatiger Verwendung als Maschinwäscher oder Zentrifuger

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

2. Akkumulatorenwärter
Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering
Arbeiter der Adremaabteilung
Betriebsschreiber in den Kraftwerken
Dynamowärter
Heizölförderungsarbeiter
Hilfsheizer bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Hilfsmaschinisten bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering
Hochdruckmaschinistenhelfer
Kanzleiboten
Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser
Kompressorenwärter
Kranführer
Laboratoriumsgehilfen
Meßgehilfen
Mitfahrer
Monteurhelfer
Olseparatorenwärter
Pumpenwärter
Sanitätsgehilfen
Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke
Schwertransportarbeiter
Telephonisten
Trassenaufseher
Turbinenwärter
Ventilatorenwärter
Wehrwärter
Zählerableser

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

2. Apparatwärter
Facharbeiterhelfer im Eichraum
Kanzleiboten
Kompressorenwärter
Kranführer auf dem Rohrlagerplatz Simmering
Laboratoriumsgehilfen
Mitfahrer
Monteurhelfer
Präger
Sanitätsgehilfen
Telephonisten
Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

2. Bahnwärter
Kranführer
Sanitätsgehilfen in der Zentralwerkstätte
Schreiber
Telephonisten

F

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Städtische Bestat-
tung

2. Gehilfen des Bestattungsdienstes
Gehilfen für Bestattungsdurchführungen
Hilfsgarderobiere
Maschinarbeiter
Niedendruckheizer

Verwendungsgruppe 5

A

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

- Arbeiter, ungelernete
Bedienerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten oder nach sechsjähriger
Verwendung
Küchengehilfen

B

Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke

- Abteilungshelferinnen
Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes
Hausarbeiter der Anstalten und Heime sowie
der Rathausverwaltung
Kanalarbeiter
Kindergartenhelferinnen
Magazinsarbeiter
Marktgehilfen
Maschinwäscher
Schlachthofgehilfen
Vermessungsgelhilfen
Wagenreiniger
Wäschereiarbeiter
Zentrifuger

E

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

- Bürohelfer
Wächter

F

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Städtische Bestat-
tung

- Arbeiter bei der Erzeugung von Sargverzierungen
und in der Tapetenkleberei des Sargerzeu-
gungsbetriebes
Garderobehilfsarbeiter
Hausarbeiterinnen
Helfer des Bestattungsdienstes
Holzplatzarbeiter auf den Holzplätzen des Sarg-
erzeugungsbetriebes
Maschinenhilfsarbeiter
Transportarbeiter des Sargerzeugungsbetriebes
Wagenpfleger

Verwendungsgruppe 6

A

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

- Bedienerinnen

SCHEMA II

Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

- Beamte des höheren technischen Dienstes
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte

B

Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke

- Apotheker
Ärzte
Ärztliche Direktoren
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände,
Leitende
Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Kranken-
beförderungsdienstes
Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte des höheren Archivdienstes
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte des höheren Dienstes in den Museen
Beamte des höheren Forstdienstes
Erziehungsberater
Physikatsärzte
Psychologen, mit abgeschlossener Hochschul-
bildung
Tierärzte

C
 Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Elektrizitätswerke
 Direktionsärzte

D
 Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Gaswerke
 Direktionsärzte

E
 Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Verkehrsbetriebe
 Direktionsärzte

Verwendungsgruppe B

A
 Beamtengruppen des gesamten
 Magistrats
 Fachbeamte des technischen Dienstes
 Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

B
 Beamtengruppen des Magistrats
 mit Ausnahme der Wiener Stadt-
 werke
 Chemiker, mit Reifeprüfung
 Fachbeamte der Feuerwehr
 Fachbeamte der gehobenen medizinisch-techni-
 schen Dienste
 Fachbeamte der physikalisch-technischen Prüf-
 anstalt für Radiologie und Elektromedizin
 Fachbeamte des Büchereidienstes
 Fachbeamte des Erziehungsdienstes
 Fachbeamte des Forstdienstes, mit Reifeprüfung
 einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft
 oder mit der Befähigung zum Förster gemäß
 Art. II Abs. 1 der Forstrechts-Bereinigungs-
 gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, und
 einer in Verwendungsgruppe C anrechenbaren
 Dienstzeit von mindestens vier Jahren
 Fachbeamte des Fürsorgedienstes
 Fachbeamte des Stadtgartenamtes
 Filmtechniker
 Fürsorgeassistenten, mit Reifeprüfung
 Heimmütter
 Lehrassistenten
 Leitende Lehrassistenten
 Oberassistenten
 Restauratoren, mit Reifeprüfung
 Röntgenzeichner
 Stationsassistenten

Verwendungsgruppe C

A
 Beamtengruppen des gesamten
 Magistrats
 Beamte des technischen Dienstes, nur auf den im
 Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Kanzleibeamte, nur auf den im Dienstpostenplan
 bestimmten Posten
 Maschinenmeister, nur auf den im Dienstposten-
 plan bestimmten Posten
 Zeichner, nur auf den im Dienstpostenplan be-
 stimmten Posten

B
 Beamtengruppen des Magistrats
 mit Ausnahme der Wiener Stadt-
 werke
 Assistenten für physikalische Medizin
 Badebetriebsmeister, mit Dienstprüfung, nur auf
 den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 oder mit erlerntem einschlägigen Handwerk
 und absolvierter Werkmeisterschule
 Beamte der automatischen Datenverarbeitung,
 nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten
 Posten
 Beamte des Forstdienstes, mit Befähigung zum
 Förster gemäß Art. II Abs. 1 der Forstrechts-
 Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/
 1971
 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
 Betriebsbeamte, mit Dienstprüfung, nur auf den
 im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder
 mit erlerntem einschlägigen Handwerk und ab-
 solvierter Werkmeisterschule
 Brandmeister
 Büchereibeamte, mit Fachprüfung, nach sechs-
 jähriger Verwendung als Büchereibeamter
 Chemisch-technische Assistenten, nur auf den im
 Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Desinfektionsleiter
 Diätassistenten
 Erzieher, mit Befähigungszeugnis
 Fürsorgerinnen, mit absolvierter Fürsorgerinnen-
 schule
 Hauptbrandmeister
 Hausinspektoren des Rathauses
 Hebammen
 Inspektions-Rauchfangkehrer, mit Meister-
 prüfung
 Kinderkranken- und Säuglingsschwestern
 Kinderpflegerinnen, mit Zeugnis der Kinderpfe-
 gerinnenschule der Stadt Wien oder mit abge-
 schlossener Kindergärtnerinnenausbildung

Krankenschwestern (Krankenpfleger)
 Küchenleiter
 Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle
 Lehrassistenten
 Lehrhebammen
 Lehrschwestern (Lehrpfleger)
 Lehrvorsteher (Lehroberinnen)
 Lehrwerkstättenmeister, mit Meisterprüfung
 Leitende Lehrassistenten
 Leiter der Telephonanlage des Rathauses
 Logopäden
 Löschmeister
 Marktmeister, Erster, oder nach 20jähriger
 Dienstzeit, davon 15jähriger Tätigkeit im
 Marktdienst und dreijähriger Einreihung in
 Verwendungsgruppe D
 Medizinisch-technische Assistenten
 Medizinisch-technische Fachkräfte
 Oberassistenten
 Oberbrandmeister
 Oberfeuerwehrmänner, mit Chargenprüfung, nur
 auf den im Dienstpostenplan bestimmten
 Posten
 Oberhebammen
 Oberinnen
 Oberpflegerinnen des Jugendamtes
 Oberschwestern (Oberpfleger)
 Orthoptisten
 Pflegevorsteher
 Protokollführer des Rettungs- und Krankenbe-
 förderungsdienstes
 Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische
 Krankenpfleger)
 Radiologisch-technische Assistenten
 Radiumtechniker
 Restauratoren, nach dreijähriger Verwendung als
 Restaurator
 Röntgentechniker
 Sanitätsoberrevisoren
 Schlachthofmeister, Erster, oder nach 20jähriger
 Dienstzeit, davon 15jähriger Tätigkeit im Ve-
 terinäramt oder im Markt- und Schlachtbetrieb
 St. Marx und dreijähriger Einreihung in Ver-
 wendungsgruppe D
 Schuloberinnen
 Stationsassistenten
 Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeför-
 derungsdienstes, nur auf den im Dienstposten-
 plan bestimmten Posten
 Stationshebammen
 Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeför-
 derungsdienstes

Stationspflegerinnen des Jugendamtes
 Stationsschwestern (Stationspfleger)
 Telephonisten der Bettenzentrale, nach vierjäh-
 riger Verwendung als Telephonist der Betten-
 zentrale und Befähigung zum Stationsgehilfen
 Werkmeister, mit Dienstprüfung, nur auf den
 im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder
 mit erlerntem einschlägigen Handwerk und ab-
 solvierter Werkmeisterschule
 Wirtschaftsschaffer, nur auf den im Dienstposten-
 plan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Elektrizitätswerke
 Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im
 Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit
 erlerntem einschlägigen Handwerk und absol-
 vierter Werkmeisterschule
 Revisoren
 Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienst-
 postenplan bestimmten Posten oder mit erlern-
 tem einschlägigen Handwerk und absolvierter
 Werkmeisterschule

D

Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Gaswerke
 Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im
 Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit
 erlerntem einschlägigen Handwerk und absol-
 vierter Werkmeisterschule
 Revisoren
 Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienst-
 postenplan bestimmten Posten oder mit erlern-
 tem einschlägigen Handwerk und absolvierter
 Werkmeisterschule

E

Beamtengruppen der Wiener
 Stadtwerke — Verkehrsbetriebe
 Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im
 Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit
 erlerntem einschlägigen Handwerk und absol-
 vierter Werkmeisterschule
 Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen
 Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienst-
 postenplan bestimmten Posten oder mit erlern-
 tem einschlägigen Handwerk und absolvierter
 Werkmeisterschule

F

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Städtische Bestat-
tung

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Organisten

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Verwendungsgruppe D

A

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, mit Prüfung

Betriebsbeamte

Kanzleibeamte, mit Prüfung

Maschinenmeister

Werkmeister

Zeichner, mit Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke

Badebetriebsmeister

Beamte der automatischen Datenverarbeitung

Beamte des Forstdienstes, mit Försterschule und ohne Staatsprüfung

Büchereibeamte, mit Prüfung

Chemisch-technische Assistenten

Erzieher

Feuerwehrmänner

Fürsorgeassistenten

Heimhelferinnen, nach achtjähriger, in einem Heim der Gemeinde Wien nach Vollendung

des 18. Lebensjahres als Heimhelferin in Vollbeschäftigung zurückgelegter Dienstzeit

Lernpfleger, mit Zeugnis

Marktmeister

Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr der Stadt Wien, Absolvierung der dreimonatigen Grundausbildung, des Wasserdienst-, Branddienst-, Atemschutzkurses und des Kurses für Erste Hilfe

Oberlaboranten in den Apotheken der Anstalten

Prosekturbeamte des Allgemeinen Krankenhauses

Restauratoren

Schlachthofmeister

Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Stationsgehilfinnen mit Zeugnis

Telephonisten der Bettenzentrale

Wirtschaftsschaffer

C

Beamtengruppen der Wiener
Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Gas- und Stromkassiere

Verwendungsgruppe E

A

Beamtengruppen des gesamten
Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, ohne Prüfung

Kanzleibeamte, ohne Prüfung

Zeichner, ohne Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats
mit Ausnahme der Wiener Stadt-
werke

Büchereitechnische Kräfte

Heimhelferinnen

Horthelferinnen

Lernpfleger

Stationsgehilfinnen

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Gehaltsansätze
Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe								
	1	2	3P	3A	3F	3	4	5	6
	Schilling								
1	5440	5294	5150	5043	4945	4945	4620	4442	4281
2	5440	5294	5150	5043	4945	4945	4620	4442	4281
3	5440	5294	5150	5043	4945	4945	4620	4442	4281
4	5665	5511	5358	5225	5127	5127	4780	4574	4388
5	5892	5726	5564	5405	5307	5307	4939	4705	4495
6	6118	5942	5773	5588	5490	5490	5097	4838	4604
7	6271	6087	5914	5709	5611	5611	5196	4919	4668
8	6422	6232	6056	5830	5732	5732	5293	5002	4733
9	6575	6377	6199	5953	5855	5855	5391	5084	4798
10	6727	6523	6339	6259	6161	5975	5487	5167	4863
11	6879	6668	6483	6382	6284	6098	5585	5248	4929
12	7032	6814	6624	6503	6405	6219	5683	5331	4993
13	7183	6960	6765	6752	6654	6339	5780	5413	5058
14	7336	7105	6909	6875	6777	6462	5877	5494	5124
15	7488	7250	7050	6995	6897	6582	5975	5577	5188
16	7640	7395	7192	7117	7019	6704	6073	5659	5254
17	7793	7541	7336	7240	7142	6827	6171	5742	5319
18	7945	7687	7476	7360	7262	6947	6267	5823	5384
19	8097	7832	7618	7482	7384	7069	6365	5906	5448

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 2	L 1
	Schilling					
1	5885	6893	7410	7727	8252	8942
2	5885	6893	7410	7727	8252	8942
3	5885	6893	7410	7727	8252	8942
4	6159	7244	7850	8166	8713	9627
5	6432	7639	8397	8713	9364	10311
6	6758	8035	8943	9261	10013	10997
7	7083	8428	9492	9809	10665	11680
8	7408	8824	10039	10356	11314	12365
9	7733	9220	10587	10904	11964	13152
10	8057	9615	11136	11452	12615	14043
11	8382	10011	11683	11998	13436	14932
12	8709	10576	12337	12655	14258	15822
13	9120	11143	12993	13309	15078	16711
14	9529	11710	13648	13965	15900	17601
15	9940	12275	14304	14620	16722	18491
16	10351	12842	14959	15276	17612	21177
17	10761	13409	15613	15930	18501	22375
18	—	—	—	—	—	23573

Anlage 3

Schema II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	4515	4983	5472	—	—
	2	4515	4983	5472	—	—
	3	4515	4983	5472	—	—
	4	4661	5221	5729	—	—
	5	4806	5459	5986	—	—
II	1	4952	5697	6243	6623	—
	2	5044	5842	6402	6623	—
	3	5136	5988	6561	6623	—
	4	5229	6133	6720	6937	—
	5	5321	6278	6879	—	—
	6	5414	6423	7038	—	—
III	1	5506	6570	7197	7250	8843
	2	5599	6715	7357	7563	8843
	3	5691	6860	7516	7877	8843
	4	5784	7006	7675	8190	—
	5	5876	7151	7834	8504	—
	6	5969	7296	—	—	—
	7	6061	7441	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	7588	10486	12992	16002	21882	31513
2	7992	10904	13409	16548	23080	33320
3	8398	11322	13826	17092	24278	35130
4	8817	11739	14370	18289	26087	36939
5	9234	12156	14916	19486	27894	38746
6	9651	12573	15458	20685	29704	40556
7	10068	12992	16002	21882	31513	—
8	10486	13409	16548	23080	33320	—
9	10904	13826	17092	24278	—	—

1. Zu § 13 Abs. 5 letzter Satz:

Die Dienstalterszulage beträgt monatlich
in den Verwendungsgruppen L 2 b 3
und L 2 b 2 1 578 S,
in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 .. 901 S.

2. Zu § 21 Abs. 4 erster Satz: 463 S monatlich.

3. Zu § 23 a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

a) für Beamte des Schemas I
in den Gehaltsstufen 1 bis 11 571 S,
ab der Gehaltsstufe 12 786 S;

b) für Beamte des Schemas II
in den Dienstklassen I und II 571 S,
in den Dienstklassen III bis V .. 786 S,
in den Dienstklassen VI bis IX .. 999 S.

4. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

a) 1 675 S für Lehrvorsteher (Lehrerinnen),
Leitende Lehrassistenten

an den Schulen für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, für den physiotherapeutischen Dienst und für den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien,

Oberinnen,
Pflegevorsteher,
Schuloberinnen;

- b) 1 370 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Leitende Lehrassistenten,
soweit nicht lit. a anzuwenden ist,
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberpflegerinnen des Jugendamtes,
Oberschwester (Oberpfleger);

- c) 1 065 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationspflegerinnen des Jugendamtes,
Stationsschwester (Stationspfleger).

5. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst beträgt 286 S monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für Hebammen beträgt 714 S und ab einer Einreihung in Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6 857 S monatlich.

7. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst beträgt monatlich

in der Dienstklasse I	714 S,
in der Dienstklasse II	999 S,
in der Dienstklasse III	1 286 S,
in den Dienstklassen IV und V	1 572 S.

8. Zu § 24 Abs. 6:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen beträgt 571 S monatlich.

9. Zu § 24 Abs. 7:

Die Dienstzulage für Medizinisch-technische Fachkräfte beträgt 571 S monatlich.

10. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Fürsorgerinnen beträgt monatlich

in der Dienstklasse I	579 S,
in der Dienstklasse II	865 S,

in der Dienstklasse III 1 010 S,
in den Dienstklassen IV und V 1 153 S.

11. Zu § 24 Abs. 9:

Die Dienstzulage für Erzieher beträgt monatlich

in der Verwendungsgruppe C	280 S,
in der Verwendungsgruppe D	401 S.

12. Zu § 24 Abs. 10:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 1 714 S für Hauptbrandmeister;
- b) 1 286 S für Oberbrandmeister;
- c) 999 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangekehrer
nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangekehrer;
- d) 358 S für Inspektions-Rauchfangekehrer
vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangekehrer,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.

13. Zu § 24 Abs. 11:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 358 S monatlich.

14. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagegruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	3575	3821	4056
II	3218	3441	3651
III	2858	3059	3246
IV	2500	2675	2843
V	2146	2292	2432

- b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2 a 2, L 2 b 3 oder L 2 b 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagegruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1749	1892	2037
II	1434	1548	1665
III	1153	1239	1327
IV	963	1033	1105
V	804	862	920

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2 b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1361	1487	1600
II	1150	1245	1329
III	960	1037	1106
IV	801	868	920
V	576	622	663

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	262	276	299
II	376	384	405
III	540	554	587
IV	749	768	814
V	801	828	888
VI	1078	1102	1174
VII	1354	1375	1468
VIII	1626	1646	1759
IX	1899	1918	2050
X	2175	2189	2340

15. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 428 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 600 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 855 S.

16. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 482 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 673 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 890 S.

17. Zu § 26 lit. c Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 325 S monatlich.

18. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 1 626 S,
 in den Gehaltsstufen 11 bis 15 1 646 S,
 ab der Gehaltsstufe 16 1 759 S.

19. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 1 675 S monatlich.

20. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe									
	1	2	3 P	3 A	3 F	3	4	5	6	
Schilling										
20	8249	7978	7761	7604	7506	7191	6463	5988	5513	
21	8402	8123	7901	7724	7626	7311	6561	6069	5578	

b) Beamte des Schemas II:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe E Dienstklasse III Schilling	Dienstklasse	Gehaltsstufe		
			10	9	7
Schilling					
8	6153	IV	11739	—	—
9	6246	V	14370	—	—
		VI	18289	—	—
		VII	26087	—	—
		VIII	—	35130	—
		IX	—	—	42365

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe D Dienstklasse IV Schilling
3	8398
4	8817

c) Beamte des Schemas II L:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 2	L 1
Schilling						
18	11172	13975	16270	16587	19391	—
19	11584	14541	16925	17242	20280	24771
20	—	—	—	—	—	25969